

Satzung für die Volkshochschule Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03. Mai 2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Name

Die Volkshochschule führt den Namen „ Volkshochschule Mölln “ und hat ihren Sitz in Mölln.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung. Sie bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren, die Selbständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme zu helfen.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf überparteilicher und demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

§ 3

Träger

Träger der Volkshochschule ist die Stadt Mölln. Sie gewährt der Volkshochschule im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zu Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben und sorgt für die Bereitstellung ausreichender Räume für den Unterricht.

§ 4

Organe

Die Volkshochschule hat:

- a) eine/n ehrenamtliche/ n Leiter/ in,
- b) eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/ in,
- c) einen Dozentenausschuss

§ 5

Leiter/in der Volkshochschule

- (1) Der / die Leiter/in der Volkshochschule wird auf Vorschlag des Dozenten-ausschusses vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin berufen. Die Stadtvertretung hat die Wahl der Leiterin / des Leiters der Volkshochschule zu bestätigen.

Soweit erforderlich, wird die Stellvertretung der Leiterin / des Leiters der Volkshochschule durch das Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur geregelt.

Sowohl der / die Leiter/in als auch der / die stellvertretende Leiter/in der Volkshochschule nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

- (2) Der / die Leiter/in der Volkshochschule nimmt die pädagogische, organisatorische und finanzielle Leitung der Volkshochschule wahr. Er / sie stellt nach Beratung mit dem Dozentenausschuss den Arbeitsplan sowie den Haushaltsvoranschlag auf und legt diese Unterlagen dem Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur vor.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule ist finanziell an die vom Träger durch den Haushaltsplan gezogenen Grenzen gebunden.
- (4) Der / die Leiter/in der Volkshochschule erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten bemisst. Die Höhe der Entschädigung setzt der Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur fest. Dem / der stellvertretenden Leiter/in der Volkshochschule wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 6

Geschäftsführer / in

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule eine/n Geschäftsführer/in. Der / die Geschäftsführer/in ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der / die Geschäftsführer/in ist an Weisungen des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule gebunden. Er /sie hat den / die Leiter/in bei der Führung der laufenden Geschäfte zu beraten. Er / sie ist für alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der / die Geschäftsführer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten bemisst. Die Höhe der Entschädigung setzt der Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur fest.
- (4) Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für die Volkshochschule sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur wahrzunehmen.

§ 7

Dozentenausschuss

- (1) Der Dozentenausschuss wird von allen Dozenten / innen der Volkshochschule Mölln gebildet.
Der Ausschuss
 - a) schlägt dem / der Bürgermeister/ in den / die Leiter/in der Volkshochschule vor,
 - b) ist für die Beratung des Leiters / der Leiterin bei der Aufstellung des Arbeitsplanes und
 - c) für die sonstigen, den Unterricht betreffenden Fragen, zuständig.
- (2) Den Vorsitz im Dozentenausschuss führt der / die Leiter/in der Volkshochschule. Der Dozentenausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei Verhinderung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule führt der / die stellvertretende Leiter/in der Volkshochschule den Vorsitz im Dozentenausschuss.
- (2) Der / die stellvertretende Leiter/in der Volkshochschule ist zu den Sitzungen des Dozentenausschusses einzuladen.

§ 8

Außenstellen

- (1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Kurse, Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen außerhalb des Bereiches der Stadt Mölln durchführen. Sie werden unter der Bezeichnung „Volkshochschule Mölln – Außenstelle -“ angekündigt.
- (2) Der / die Leiter/in der Volkshochschule Mölln kann für jede Außenstelle mit Zustimmung des Dozentenausschusses eine Person mit organisatorischen Aufgaben betrauen.
- (3) Kurse, Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ihre Finanzierung gesichert ist. Finanzielle Mittel, die der Volkshochschule durch die Stadt Mölln gewährt werden, dürfen für diesen Zweck nicht eingesetzt werden.

§ 9

Teilnahme

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen. Die Volkshochschule ist berechtigt, die Teilnahme von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.
- (2) Die für die Teilnahme an den Veranstaltungen zu zahlenden Entgelte werden durch eine Tarifordnung geregelt.

§ 10

Arbeitsjahr und Arbeitsplan

- (1) Das Arbeitsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres.
- (2) Für jedes Arbeitsjahr ist ein Arbeitsplan aufzustellen, der in geeigneter Weise rechtzeitig allgemein bekanntzumachen ist.
- (3) Der Arbeitsplan umfasst folgende Veranstaltungen:
 - a) Kurse,
 - b) Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Gesprächskreise und Seminare,
 - c) Vortragsreihen, Einzelvorträge und Sonderveranstaltungen (Studienfahrten, Exkursionen),
 - d) Schulabschlusslehrgänge (Haupt - und Realschulabschluss)

§ 11

Dozentenonorare

- (1) Die Dozentenonorare werden auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durch den / die Bürgermeister/in festgesetzt.
- (2) Für Einrichtungsstunden, die der Vorbereitung und der allgemeinen Orientierung der Hörer dienen, (in der Ankündigung „ Vorbesprechung “ genannt) wird das Honorar für eine halbe Doppelstunde gewährt.
- (3) Für vereinbarte, aber mangels Beteiligung nicht zustande gekommene Veranstaltungen (Kurse oder Arbeitsgemeinschaften), wird dem / der Dozenten/in ein Ausfallhonorar von einer halben Doppelstunde Kurshonorar gezahlt.
- (4) Aus Anlass der Unterrichtsverpflichtung werden Fahrkosten vom auswärtigen Wohnort zum Dienstort und zurück bis zu einer Entfernung von 50 km in Höhe der notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet (§ 5 Bundesreisekostengesetz).

Bei Entfernungen von mehr als 20 km bis 50 km (einfache Fahrt) kann bei Benutzung eines eigenen PKW ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 0,30 DM je km (Hin - u. Rückfahrt) gewährt werden.

Für Wegstrecken von mehr als 50 km einfache Fahrt wird kein Fahrkostenzuschuss gewährt.

- (5) Für Dozenten, die einen Wochenendkurs oder einen Vortragsabend durchführen und denen die Heimfahrt nicht zuzumuten ist, kann eine Übernachtung gewährt werden, soweit die Kosten durch die Teilnehmergebühr gedeckt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Satzung für die Volkshochschule Mölln vom 28. März 1977
2. „ Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Volkshochschule Mölln vom 14.03.1977 “ vom 21.08.1981.
3. „ Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Volkshochschule Mölln vom 28.03.1977 “ vom 27.06.1983.
4. „ Die 03. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule “ vom 05.August 1997.

Mölln, den 04. Mai 2001

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Engelmann